

sibi et suis successoribus recipiat et detineat. Das ist eine — wenn auch unvollkommene — Inhaltsangabe des Privilegs vom Februar und entspricht, wie man heute allgemein annimmt, in etwa der tatsächlichen Ansicht des Papstes⁹⁰). Demnach wird man sich vor einer übereilten Zuschreibung der Regaliendefinition, die nur päpstliche Dokumente überliefern, an die kaiserliche Kanzlei zu hüten haben, zumal Pivets These, schon in den Februartagen des Jahres 1111 habe die kaiserliche die päpstliche Kanzlei beherrscht, als widerlegt gelten darf⁹¹).

Doch auch der eben zitierte Satz aus Heinrichs „Encyclica“ lenkt, obwohl er Inhaltsparaphrase des Paschalis-Privilegs sein will, auf ein davon abweichendes Regalienverständnis. Die kaiserliche, deutsche Seite erkannte, genau wie der „Tractatus de investitura episcoporum“, in den Regalien das, was die Könige den Kirchen gaben, während das institutionelle Element der Regalien, ihre unaufhebbare Pertinenz zum Reiche, unerwähnt blieb. Dieses zu denken, stieß in Deutschland offenbar auf Schwierigkeiten. Die Erklärung Heinrichs V. vom 12. Februar 1111 bestätigt diese Vermutung. Sie war des Königs Antwort auf Paschalis' Regalienverzicht, erläuterte also, was der König selbst unter Regalien verstand oder annehmen konnte, daß sein Gefolge darunter verstehen werde. *Ego Henricus . . . affirmo Deo et sancto Petro, omnibus episcopis, abbatibus et omnibus ecclesiis omnia que antecessores mei reges vel imperatores eis concesserunt vel tradiderunt. Et que illi pro spe eterne retributionis obtulerunt Deo, ego peccator pro timore terribilis iudicii ullo modo subtrahere recuso*⁹²). Wieder war lediglich von dem die Rede, was die Könige an die Kirchen gaben. Wer aber wollte abstreiten, daß diese auch Grafschaften, Zölle und dergleichen *pro spe eterne retributionis* den Kirchen „darbrachten“? Ein Blick in die Urkunden mußte jeden Zweifler eines Besseren belehren. Das heißt aber nichts anderes, als daß die für den Regalienbegriff des Paschalis-Privilegs wesentliche Distinktion zwischen „regalia“ und „oblaciones“ verwischt, aufgehoben war. Regalität und Oblationscharakter schlossen sich im Unterschied zu der Auffassung der strengen Reformer gegenseitig nicht aus. Heinrich V. deutete ferner in seiner Erklärung an, alles beim alten lassen zu wollen. Das konnte nur so verstanden werden, daß er wie bisher mit „allem, was die Könige und

⁹⁰) S. 150, 24 ff. — Heinrich V. unterschlug die *hereditarie possessiones* der Kirchen, die das Februarprivileg Paschalis' II. nannte. Statt aller Einzelliteratur vgl. Jordan, in: Gebhardt 1 S. 356.

⁹¹) Vgl. oben Anm. 81.

⁹²) MGH Const. 1 nr. 89 S. 140. — Die Frage, ob und wann diese Erklärung abgegeben wurde, spielt in unserem Zusammenhang keine Rolle.